Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4683**

17. Wahlperiode 09. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Christel Humme, Caren Marks, Petra Crone, Franz Müntefering, Dr. Eva Högl, Ingrid Arndt-Brauer, Rainer Arnold, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Sören Bartol, Klaus Brandner, Willi Brase, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Ulla Burchardt, Elvira Drobinski-Weiß, Garrelt Duin, Siegmund Ehrmann, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Dagmar Freitag, Sigmar Gabriel, Iris Gleicke, Ulrike Gottschalck, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Michael Groschek, Michael Groß, Wolfgang Gunkel, Dr. Barbara Hendricks, Gabriele Hiller-Ohm, Oliver Kaczmarek, Dr. h. c. Susanne Kastner, Ulrich Kelber, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Christian Lange (Backnang), Burkhard Lischka, Katja Mast, Hilde Mattheis, Petra Merkel (Berlin), Andrea Nahles, Dietmar Nietan, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Mechthild Rawert, Dr. Carola Reimann, Sönke Rix, René Röspel, Karin Roth (Esslingen), Michael Roth (Heringen), Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Axel Schäfer (Bochum), Marianne Schieder (Schwandorf), Ulla Schmidt (Aachen), Carsten Schneider (Erfurt), Swen Schulz (Spandau), Rolf Schwanitz, Stefan Schwartze, Rita Schwarzelühr-Sutter, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Kerstin Tack, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Franz Thönnes, Ute Vogt, Uta Zapf, Dagmar Ziegler, Manfred Zöllmer, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Quotenregelung für Aufsichtsräte und Vorstände gesetzlich festschreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat erhebliche Defizite bei der Gleichstellung in der Privatwirtschaft. So stagniert etwa der Anteil von Frauen in Führungspositionen weiterhin auf niedrigem Niveau.

Mehrere europäische Nachbarländer haben sich zum Ziel gesetzt, die Beteiligung von Frauen in Führungspositionen deutlich zu erhöhen. Sie haben bereits gesetzliche Regelungen für die Einführung einer Quote für Aufsichtsräte und Vorstände getroffen oder sind zurzeit dabei, sie zu entwickeln.

Die Bundesregierung dagegen hält am Prinzip der Freiwilligkeit fest. Das ist nicht nachvollziehbar, denn die im Juli 2001 getroffene Vereinbarung der damaligen Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft hat keine nennenswerten Fortschritte gebracht. Im Gegenteil, nach fast 10 Jahren müssen wir feststellen: Freiwilligkeit führt nicht zu mehr Gleich-

berechtigung. Nach wie vor sind Aufsichtsräte und Vorstände von Aktiengesellschaften fest in der Hand von Männern.

In den 30 im Deutschen Aktienindex (DAX 30) notierten Unternehmen lag der Frauenanteil bei Vorstandsmitgliedern 2009 bei 0,55 Prozent und 2010 bei 2,16 Prozent. In den Aufsichtsräten dieser Unternehmen lag der Frauenanteil auf der Anteilseignerseite 2009 bei 6,54 Prozent und 2010 bei 7,42 Prozent. Von Juni 2009 bis Juli 2010 wurden 34 Positionen neu besetzt, davon zwei mit Frauen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Studie „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“, Berlin 2010).

Betrachtet man die 200 größten Wirtschaftsunternehmen, erreichen Frauen einen Anteil von 8,6 Prozent, wobei drei Viertel als Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat vertreten sind.

Diese Zahlen sprechen für sich.

Norwegen hat bereits 2003 als erstes Land eine Geschlechterquote von 40 Prozent für Aufsichtsräte eingeführt. Die Erfahrungen Norwegens legen nahe, dass der Schlüssel zum Erfolg eine Quote ist, die gesetzlich und sanktionsbewehrt festgeschrieben wird. Heute sind 42 Prozent der norwegischen Aufsichtsräte Frauen (vor der Gesetzesverabschiedung waren es 7 Prozent).

Das Parlament der Niederlande beschloss mit großer Mehrheit Ende 2009, eine Quote von 30 Prozent für Aufsichtsräte und Vorstände einzuführen. Ab 2016 ist diese gesetzliche Quotenregelung für Firmen mit mehr als 250 Mitarbeitern vorgesehen.

Belgien und Frankreich planen ebenfalls gesetzliche Regelungen, Spanien hat für 2015 ein Gleichberechtigungsgesetz mit einer 40-Prozent-Quote im „board“ vorgesehen.

Die Besetzung des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften kann auch in Deutschland nicht mehr der freiwilligen Selbstregulierung überlassen bleiben. Dies gilt ebenso für die Vorstände.

Durch wissenschaftliche Untersuchungen inzwischen hinlänglich belegt (Studien von der McKinsey & Company, Inc. und dem Global Markets Institute at Goldman Sachs), haben Frauen andere Herangehensweisen und kommen zu anderen Schlussfolgerungen in wirtschaftlichen Zusammenhängen und damit in unternehmerischen Entscheidungen. Unternehmen mit einem höheren Frauenanteil haben insgesamt eine positive Auswirkung auf die Unternehmensleistung.

So hat auch die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ seine Qualifikationsanforderungen präzisiert und fordert von Aufsichtsräten, konkrete Pläne für mehr Frauen in ihren Bereichen vorzulegen. Dies sind jedoch lediglich Empfehlungen, die nicht bindend sind. Weiter fehlen daher auch Überlegungen zu möglichen Sanktionen.

Die Diskussion um die Einführung einer Quote für Führungspositionen hat durch die Ankündigung der Deutschen Telekom AG vom März letzten Jahres, eine Frauenquote von 30 Prozent in den unternehmenseigenen Führungspositionen einführen zu wollen, zusätzlich an Fahrt gewonnen. So positiv die einzelnen freiwilligen Aktionen zu bewerten sind: es bleiben einzelne Handlungsaktivitäten. Strukturen werden dadurch nicht verändert. Deshalb müssen Unternehmen auf breiter Basis dazu gebracht werden, dass sich ihr Handeln und ihr Entscheiden am Ziel der Gleichberechtigung ausrichtet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen, auch in Aufsichtsräten und Vorständen, zu verwirklichen, lässt sich nur mit einer gesetzlich geregelten Quote erreichen. Damit eine Umsetzung der Quotenbesetzungen auch tatsächlich und effektiv erfolgt, bedarf es dazu entsprechender gesetzlicher Sanktionen.

Rechtliche Verpflichtungen

Das deutsche und internationale Recht, dem sich Deutschland gegenüber verpflichtet hat, stellt hohe gleichstellungspolitische Anforderungen an die Politik.

So stellt das Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 2 fest, „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ und fordert von der Politik, Gleichberechtigung durchzusetzen:

„Der Staat fördert die tatschliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Im Artikel 23 der EU-Grundrechtecharta heißt es entsprechend:

„Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgeltes, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.“

Darüber hinaus: Die Bundesrepublik Deutschland hat 1985 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten.

Weiter folgt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen u. a. aus der Richtlinie 2006/54/EG.

Allein auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Auftrages zur Herstellung von Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf und damit zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern auch in Führungspositionen ist eine gesetzliche Quotenregelung für Aufsichtsräte und Vorstände zwingend erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Quote für Männer und Frauen von mindestens 40 Prozent für Aufsichtsratsmandate festschreibt,
2. die Umsetzung der Quotenregelung für die Aufsichtsräte durch die Einführung einer Stichtagsregelung spätestens für das Jahr 2015 gesetzlich zu verankern,
3. in dem Gesetzentwurf weiter festzulegen, dass für die Quotierung der Aufsichtsräte gilt, dass sowohl die Anteilseigner- wie die Arbeitnehmerseite die Quote erfüllen müssen,
4. den Geltungsbereich der gesetzlichen Regelung dahingehend zu fassen, dass neben den Aktiengesellschaften alle mitbestimmungspflichtigen Unternehmen einbezogen werden,
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in festzulegenden Schritten die Einführung einer Quote von mindestens 40 Prozent für Vorstände festschreibt und der eine Regelung trifft, dass neben dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden jeweils ein Stellvertreter dem anderen Geschlecht angehören muss,
6. dafür Sorge zu tragen, dass die Erarbeitung von Qualifikationsstandards für alle Aufsichtsratsmitglieder (und Beiratsmitglieder) erfolgt,
7. eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die eine Begrenzung der Aufsichtsratsmandate durch eine Person festlegt,

8. entsprechend gesetzlich zu regeln, dass neben Aufsichtsrat und Vorstand auch die großen Ausschüsse, wie z. B. Personal-, Haupt- und Präsidialausschuss, ebenfalls quotiert werden,
9. dafür Sorge zu tragen, dass die bereits vorhandenen Datenbanken von Frauen in und für Führungspositionen entsprechend vernetzt werden und insgesamt die Netzwerkarbeit in diesem Zusammenhang unterstützt wird,
10. gesetzliche Sanktionsregelungen für den Fall der Nichterreichung der Quote sowohl für die Aufsichtsräte als auch für die Vorstände vorzusehen, die im Ergebnis zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Gesellschaft führen können, aber auch dem Umstand einer schrittweisen Einführung einer Quote für Vorstände Rechnung tragen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333